



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

19. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 01. Juni 2023

Nr. 05

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN3

Auszug aus der Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 55. Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.05.20233

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 54. Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.04.20233

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 28. Sitzung des Hauptausschusses vom 04.04.20236

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023.....7

Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien.....10

Vorschlagsliste Schöffenvwahl 202313

Bodenrichtwerte des Landkreises Havelland14

NICHTAMTLICHER TEIL22

Bericht des Bürgermeisters aus der 54. Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.04.202322

Beschluss der Evangelische Kirchengemeinde Ländchen Glien23

Friedhofsgebührenordnung der Evangelische Kirchengemeinde Ländchen Glien24

Blutspendetermine im Havelland27

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien28

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien28

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien
Der Bürgermeister
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0
Telefax: (0 33 22) 24 84-40
www.schoenwalde-glien.de

Redaktion: Annett Häßler
Bodo Oehme

hauptamt@schoenwalde-glien.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Auszug aus der Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 55. Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.05.2023

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 121/2023

Gemeinsamer Änderungsantrag des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 - Sperrvermerk für die Baumaßnahme Um- und Ausbau Strandbadgaststätte OT Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung beschließt die Sperre der im 1. Nachtragshaushalt 2023 für die Baumaßnahme Um- und Ausbau Strandbadgaststätte OT Schönwalde-Siedlung eingestellten Verpflichtungsermächtigung mit Auszahlung in 2024 in Höhe der zusätzlichen 501.100 €. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet die Gemeindevertretung mit einem Grundsatzbeschluss zur Baumaßnahme.

(0 Ja- und 16 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 121/2023-1

Gemeinsamer Änderungsantrag des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 - Sperrvermerk für die Baumaßnahme Um- und Ausbau Strandbadgaststätte OT Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung beschließt die Sperre der im 1. Nachtragshaushalt 2023 für die Baumaßnahme Um- und Ausbau Strandbadgaststätte OT Schönwalde-Siedlung eingestellten Verpflichtungsermächtigung mit Auszahlung in 2024 in Höhe der zusätzlichen 501.100 €.

Über die Aufhebung der Sperre entscheidet die Gemeindevertretung, nach einer detaillierten Darstellung wie die Erhöhung der Kosten zustande kommt, sowie nach Eruierung der Einsparpotentiale über eine mögliche Änderung der Planung zum Um- und Ausbau der Strandbadgaststätte.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 122/2023

Gemeinsamer Änderungsantrag des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 - Grunderwerb FFw OT Pausin

Die Gemeindevertretung beschließt die Einstellung von Mitteln in den 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2023 für den Erwerb eines geeigneten Grundstückes für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes im OT Pausin.

(0 Ja- und 15 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Jörg Lindemann.

Beschluss Nr. DR 122/2023-1

Antrag der Fraktion DFFF zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 - Grunderwerb FFw OT Pausin

Die Gemeindevertretung beschließt die Einstellung von 700.000 € in den 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2023 für den Erwerb eines geeigneten Grundstückes für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes im OT Pausin.

(9 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Jörg Lindemann.

Beschluss Nr. DR 054/2023

Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung 2023 mit ihren Anlagen.

In namentlicher Abstimmung

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 finden Sie auf Seite 7ff.

- ENDE DER SITZUNG -

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 54. Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.04.2023

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 103/2023

Beschluss zur Neubestellung der Ortswehrführung der Feuerwehreinheit Grünefeld in der Freiwilligen Feuerwehr Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung bestellt mit Wirkung vom 20.04.2023

Frau Claudia Plümke zur Ortswehrführerin,

Herrn Olaf Ernst zum 1. Stellvertreter der Ortswehrführerin und

Herrn Christian Schröder zum 2. Stellvertreter der Ortswehrführerin,

der örtlichen Feuerwehreinheit Grünefeld.

Der Bürgermeister wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunden beauftragt.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 079/2021-2

Entscheidung über die Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegen den Landkreis Havelland wegen Kreisumlage 2020

Die Gemeindevertretung beschließt das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen den Landkreis Havelland wegen Kreisumlage 2020 fortzusetzen. Nach Stellungnahme der Gegenseite wird nach rechtlicher Bewertung ein weiterer Termin zur Verfahrensweise festgelegt.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 049/2023**Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für den Bürgerhaushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien. Der Bürgermeister wird mit der Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 10ff.

Beschluss Nr. DR 084/2023**Sanierung Trauerhalle Perwenitz und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 70 BbgKVerf**

Aufgrund der Sanierung/Rekonstruktion der bestehenden Trauerhalle anstelle eines Neubaus beschließt die Gemeindevertretung außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf in Höhe von 13.903,28 € für das Produktkonto 55300.5431007 (Friedhöfe/Sachverständigenkosten).

(16 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 053/2023**Beschluss zur Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023**

Die Gemeindevertretung beschließt, die beigefügte Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028.

(11 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl finden Sie auf Seite 13.

Beschluss Nr. DR 026/2023-1**Straßenerhaltungskonzeption - Festlegung Erhaltungsszenario**

Die Gemeindevertretung beschließt - auf der Grundlage des Straßenerhaltungskonzeptes - die Straßenerhaltung nach dem Szenario 5 durchzuführen:

für 2024 mit 1.000.000 € inkl. 2 Mitarbeiterstellen im Stellenplan
für 2025 mit 1.000.000 € inkl. 2 Mitarbeiterstellen im Stellenplan
ab 2026 1.200.000€ jährlich inkl. 2 Mitarbeiterstellen im Stellenplan.

(11 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 096/2023**Vergabe für Erneuerung und Zentralisierung der Wärmeerzeugeranlage (Schule Perwenitz)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Erneuerung und Zentralisierung der Wärmeerzeugungsanlage an den Bieter Runge Haustechnik für eine Bruttosumme von 223.738,45 €.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 104/2023**Vergabe zur Lieferung Hardware Erweiterung der Hybridtechnik zur Umsetzung des § 34 Abs. 1a BbgKVerf in der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Die Gemeindevertretung beschließt der Firma B.I.N.S.S den erweiterten Auftrag zur Umsetzung des § 34 Abs. 1a BbgKVerf zu erteilen, zur Anschaffung der Hardware Hybridtechnik, entsprechend dem Angebot vom 29.03.2023 in Höhe von 29.226,04 €.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 089/2023**Beschluss gemäß § 70 BbgKVerf zu außerplanmäßigen Auszahlungen auf das Produktkonto 12600.2311100/7811000 für die Rückzahlung von Fördermitteln für das BV kombiniertes Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus OT Paaren im Glien**

Die Gemeindevertretung genehmigt außerplanmäßige Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf in Höhe von 10.180,56€ für das Produktkonto 12600.2311100/7811000 für die Rückzahlung von Fördermitteln für das BV kombiniertes Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus OT Paaren im Glien.

Die Prüfung zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen soll erfolgen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Ronny Wilke.

Beschluss Nr. DR 126/2022-1**Beschluss über den Straßenbau "Zur Kiesgrube" im Ortsteil Grünefeld**

Die Gemeindevertretung beschließt, der durch das Planungsbüro ASPHALTA erarbeiteten Planung zum Straßenbau „Zur Kiesgrube“ zu zustimmen.

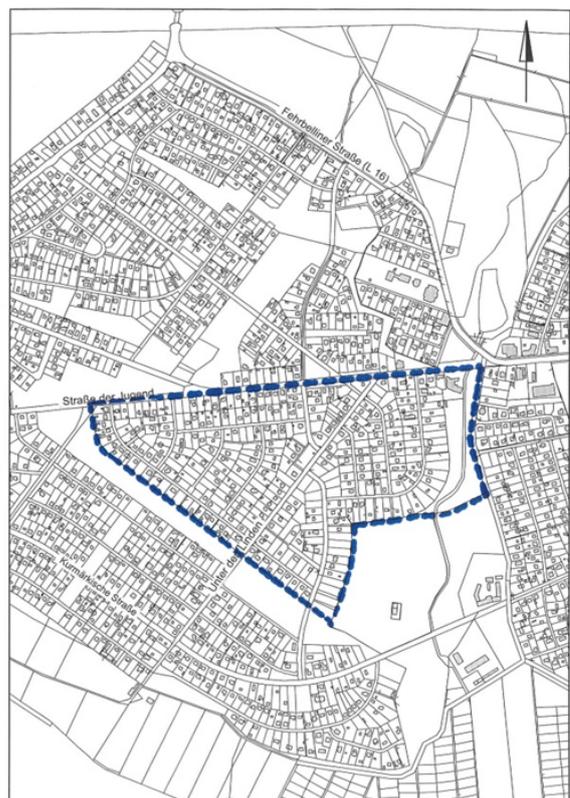
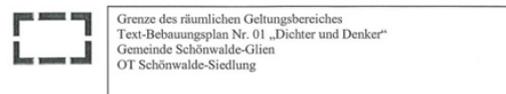
(5 Ja- und 12 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 097/2023**Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 "Dichter und Denker" (Aufstellungs-/Änderungsbeschluss)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 „Dichter und Denker“ im OT Schönwalde-Siedlung.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans soll gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)





Beschluss Nr. DR 098/2023

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 "Baumalleen" (Aufstellungs-/Änderungsbeschluss)

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 05 „Baumalleen“ im OT Schönwalde-Siedlung. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans soll gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

(12 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Jörg Lindemann und Karl-Heinz Kordt.



Beschluss Nr. DR 099/2023

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 06 "In den Steigen" (Aufstellungs-/Änderungsbeschluss)

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 06 „In den Steigen“ im OT Schönwalde-Siedlung. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans soll gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

(11 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Jörg Lindemann, Dr. Eva Maria Huntemann, Dr. Uta Krieg-Oehme, Bodo Oehme und Michael Rhein.



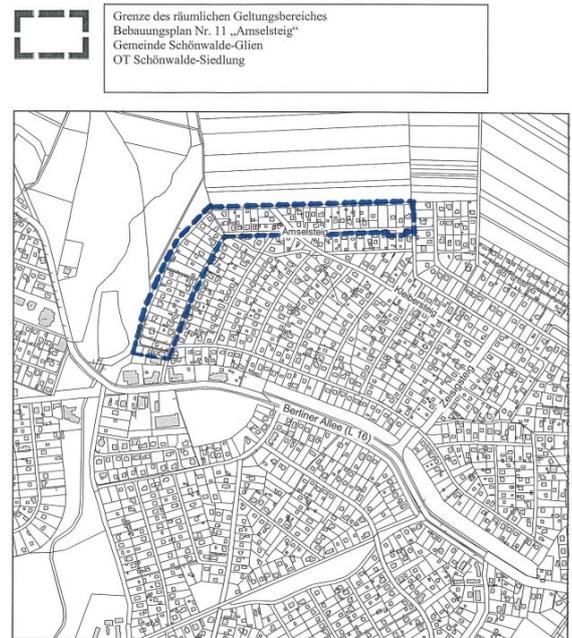
Beschluss Nr. DR 100/2023

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Amselsteig" (Aufstellungs-/Änderungsbeschluss)

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Amselsteig“ im OT Schönwalde-Siedlung. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans soll gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Nicole Schwarz.



Beschluss Nr. DR 101/2023

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Germanische Stämme" (Aufstellungs-/Änderungsbeschluss)

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Germanische Stämme“ im OT Schönwalde-Siedlung. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans soll gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Dr. Uta Krieg-Oehme.



Beschluss Nr. DR 102/2023**Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 "Brandenburger Straßen" (Aufstellungs-/Änderungsbeschluss)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Brandenburger Straßen“ im OT Schönwalde-Siedlung.
Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans soll gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

(15 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 15 „Brandenburger Straßen“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung

**- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -****Beschluss Nr. DR 105/2023****Zustimmung zur Eintragung einer Belastungsvollmacht im Rahmen des Verkaufs eines Teilerbbaurechtes**

Die Gemeindevertretung beschließt die Zustimmung zur Eintragung einer Belastungsvollmacht im Rahmen des Verkaufs eines Teil-Erbbaurechtes.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 106/2023**Zustimmung zur Eintragung einer Belastungsvollmacht im Rahmen des Verkaufs eines Erbbaurechtes**

Die Gemeindevertretung beschließt die Zustimmung zur Eintragung einer Belastungsvollmacht im Rahmen des Verkaufs eines Erbbaurechtes.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -**Bekanntmachung
über gefasste Beschlüsse der 28. Sitzung
des Hauptausschusses vom 04.04.2023****- ÖFFENTLICHE SITZUNG -****Beschluss Nr. DR 044/2023****Vergabe der Planungsleistung "Skatepark"**

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe der Planungsleistung LP 1-4 „Skatepark“ an den wirtschaftlichsten Anbieter, Bieter Nr. 2 Reif + Eberhard Landschaftsarchitekten mit einer Bruttosumme von 19.823,02 €.

(7 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 088/2023**Vergabe des Ankaufs eines Dreiseitenkippers für den Bauhof**

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe des Ankaufes eines Dreiseitenkippers für den Bauhof an den wirtschaftlichsten Bieter.

Bieter: 1
für eine Bruttosumme von 39.990,00 €

(7 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 091/2023**Vergabe zur Lieferung Hardware und Software Digitales Straßenmanagement (Erfassungs- und Auswertungssystem)**

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe der Dienstleistung "Digitales Straßenmanagement (Erfassung- und Auswertungssystem" an den wirtschaftlichsten Bieter,
den Bieter vialytics GmbH
für eine Bruttosumme von 57.310,40 €.

(7 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 092/2023**Vergabe Baumaßnahme Umbau Heizhaus für neue Wärmeerzeugungsanlage (Schule Perwenitz)**

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe der Rohbau- und Außenarbeiten an
den Bieter Nr. 1 HILA Baugesellschaft mbH
für eine Bruttosumme von 69.870,59 €.

(7 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -



1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.05.2023 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	25.606.600	21.500	1.443.700	24.184.400
ordentliche Aufwendungen	27.609.500	128.800	716.700	27.021.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	25.886.300	38.600	2.034.100	23.890.800
die Auszahlungen	30.666.700	883.400	1.020.700	30.529.400
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.151.000	21.500	1.443.700	22.728.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.880.300	128.800	701.700	24.307.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.735.300	17.100	590.400	1.162.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.750.800	754.600	319.000	6.186.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	35.600	0	0	35.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 3.240.000 Euro um 1.326.200 Euro erhöht und damit auf 4.566.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5



1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 20.000 Euro auf 20.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird von bisher 20.000 Euro auf 20.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 250.000 Euro auf 250.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 250.000 Euro auf 250.000 Euro festgesetzt.

Schönwalde-Glien, den 30.05.2023

gez.
i.V. Marlen Hank
Bodo Oehme
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023 wurde mit den dazugehörigen Anlagen aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Schönwalde-Glien, den 11.05.2023

gez.
Katrin Liesegang
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023 wurde mit den dazugehörigen Anlagen festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Schönwalde-Glien, den 11.05.2023

gez.
i.V. Marlen Hank
Bodo Oehme
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen wurde von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 25.05.2023 unter der Beschlussnummer 054/2023 beschlossen.



Der Beschluss wird dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen liegen in der Verwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, Zimmer 2.10 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Schönwalde-Glien, den 30.05.2023

gez.
i.V. Marlen Hank

Bodo Oehme
Bürgermeister

Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Aufgrund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 20.04.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

(1) Die Gemeinde Schönwalde-Glien beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch:

- a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets
- b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) die Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner

(2) Die Mittel aus dem Bürgerhaushalt sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Schönwalde-Glien zugutekommen.

§ 2 Höhe des Bürgerhaushalts

- (1) Die Höhe des Bürgerhaushalts beträgt für das Haushaltsjahr 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Bei der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts kann von Abs. 1 abgewichen werden.

§ 3 Einreichung der Vorschläge

- (1) Die Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge fließen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der 30.04. eines jeden Jahres.
- (4) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schönwalde-Glien, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen (im Weiteren Einreicher).
- (5) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum des Einreichers anzugeben.
- (6) Die Vorschläge sind an den Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde-Glien zu richten.
- (7) Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.
- (8) Zur Erfassung der Vorschläge ist das durch die Gemeinde Schönwalde-Glien gestellte Formular zu verwenden.

Das Formular ist auf der Homepage sowie im Rathaus der Gemeinde Schönwalde-Glien abrufbar.

Folgendes ist dabei anzugeben:

- a) exakte Beschreibung des Standortes,
- b) detaillierte Beschreibung des Vorschlags, ggf. mit Bildmaterial,
- c) Kostenschätzung.



(9) Begünstigter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche oder juristische Person, welche zur Umsetzung eines Vorhabens gemäß § 7 finanzielle oder sachliche Unterstützung erhält.

Begünstigte können sein:

- a) Einreicher gemäß Abs. 4
- b) Gemeinde Schönwalde-Glien
- c) eingetragene Vereine, Gruppen oder Personenvereinigungen
- d) sonstige

(10) Sofern der Begünstigte nicht dem Einreicher gemäß Abs. 9 Satz 2 Buchstabe a) oder Gemeinde Schönwalde-Glien gemäß Abs. 9 Satz 2 Buchstabe b) entspricht, ist dem Vorschlag zum Bürgerhaushalt eine schriftliche Zustimmung des Begünstigten beizufügen.

§ 4 Behandlung der Vorschläge

(1) Die eingereichten Vorschläge werden durch die Verwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien anonymisiert aufbereitet und auf ihre Umsetzbarkeit, Rechtmäßigkeit sowie Kostenstruktur gemäß § 5 geprüft.

(2) Die Ergebnisse der Vorschlagsprüfung werden als Vorschlagsliste allen Gemeindevertretern zur Kenntnis gegeben.

(3) Vorschläge, welche zur Abstimmung kommen, werden anonymisiert gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 5 Gültigkeit der Vorschläge

(1) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, sofern die nachstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Der Einreicher ist gemäß § 3 Abs. 4 zur Teilnahme berechtigt und der Vorschlag genügt den Vorgaben nach § 3 Abs. 5.
- b) Der Vorschlag ist gemäß § 3 Abs. 8 hinreichend konkret.
- c) Der Vorschlag liegt im kommunalen Selbstverwaltungsbereich der Gemeinde Schönwalde-Glien.
- d) Der Vorschlag kommt der Allgemeinheit zugute.
- e) Der Vorschlag ist durch einen Begünstigten gemäß § 3 Abs. 9 und grundsätzlich am beabsichtigten Standort und im beabsichtigten Zeitraum umsetzbar.
- f) Die Gesamtausgaben (Nettoausgaben und Umsatzsteuer), welche auch die Liefer- und Montagekosten sowie die Folgekosten der kommenden 3 Jahre enthalten, übersteigen nicht 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro).
- g) Der Vorschlag erhält keine weitere Förderung finanzieller Art aus dem gemeindlichen Haushalt im Jahr der Berücksichtigung.
- h) Es handelt sich bei dem Vorschlag nicht um eine fortlaufende Maßnahme, die auf Dauer angelegt ist.

(2) Die Finanzierung von festlichen Veranstaltungen, wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, private Feiern u. ä. sind ausgeschlossen. Ausstattungsgegenstände für kulturelle und Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht für die Allgemeinheit sind zulässig.

§ 6 Abstimmung

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schönwalde-Glien, die am Stichtag der Abstimmung das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Abstimmung berechtigt.

(2) Die Abstimmung erfolgt in Präsenz -Abstimmung. Die Abstimmung über die gemäß § 5 gültigen Vorschläge erfolgt im Rathaus in einem Zeitraum von 4 Wochen.



- (3) Ort und Zeitraum für die Abstimmung werden nach § 8 bekanntgemacht.
- (4) Eine Abstimmung wird nicht durchgeführt, wenn nicht mehr als 5 Projektvorschläge nach Prüfung zur Abstimmung zugelassen werden oder die Gesamtsumme der zugelassenen Projektvorschläge 50.000 € nicht übersteigt.
- (5) Für die Abstimmung stehen jedem Abstimmungsberechtigten maximal 3 Stimmen zur Verfügung. Diese können auf einen oder mehrere Vorschläge verteilt werden.
- (6) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch eine Auszählkommission, bestehend aus einem Mitglied der Verwaltung, einem/-r Gemeindevertreter/-in unter Beteiligung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dessen Vertretung.
- (7) Die Auszählung erfolgt innerhalb einer Woche nach Beendigung der Abstimmung im Rathaus.
- (8) Über die Ungültigkeit von Stimmen entscheidet die Auszählkommission.
- (9) Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend und wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung in der nach § 8 vorgesehenen Form veröffentlicht.
- (10) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (11) Soweit Vorschläge aufgrund der Ausschöpfung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen eines folgenden Bürgerhaushalts wieder eingereicht werden.

§ 7 Umsetzung des Bürgerhaushalts

- (1) Die Vorschläge, die in den Bürgerhaushalt aufgenommen wurden, sollen im Haushaltsjahr umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt durch den Begünstigten gemäß § 3 Abs. 9 mit Unterstützung der Gemeinde Schönwalde-Glien.
- (2) Die Umsetzung des Bürgerhaushalts setzt den rechtskräftigen Beschluss der Haushaltssatzung voraus.
- (3) Nicht verbrauchte Mittel des Haushalts durch Minderausgaben bei den einzelnen Vorschlägen werden im Jahresabschluss dem Gesamthaushalt gutgeschrieben.

§ 8 Informationen an die Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Schönwalde-Glien informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere auf der gemeindeeigenen Internetseite und im Amtsblatt – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung, das Ergebnis der Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 9 Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge sowie über deren Kosten werden die Mitglieder der Gemeindevertretung spätestens bis zum 30. Juni des nachfolgenden Haushaltsjahres informiert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 09.05.2023

gez.
i.V. Marlen Hank

Bodo Oehme
Bürgermeister



Vorschlagsliste Schöffenvwahl 2023

Vorschlagsliste für Schöffinnen/Schöffen

Lfd. Nr.	Name Geburtsname Vorname/n	Geburts- jahr*	Beruf	PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil*	Bemerkungen a) Ausschlussgründe b) Begründung der Bewerbung c) Gewünschtes Gericht
1	Beuchel	1971	Senior Lean Berater	14621	
	Oliver			Schönwalde-Glien	
2	Bleich	1969	Prüffeldingenieur	14621	
	Thomas			Schönwalde-Glien	
3	Frick	1955	Feuerwehrbeamt er a.D. (Pensionär)	14621	
	Christian			Schönwalde-Glien	
4	Getschurek	1965	Pensionärin	14621	
	Silke			Schönwalde-Glien	
5	Grave	1973	Polizei- Angestellter, SG Prävention	14621	
	Dirk			Schönwalde-Glien	
6	Hellgrewe	1974	Berufssoldat – Stabskapitän- leutnant	14621	
	Marco			Schönwalde-Glien	
7	Hertel	1975	Lehrerin	14621	
	Stefanie			Schönwalde-Glien	
8	Hoff	1981	Verwaltungs- fachwirt – Teamleiter Jobcenter	14621	
	Robin			Schönwalde-Glien	
9	Klose	1957	Rentnerin	14621	
	Christiane			Schönwalde-Glien	
10	Krohm	1957	Gerichtsvollziehe rin a.D. (Pensionärin)	14621	
	Gabriele			Schönwalde-Glien	
11	Kühne	1973	Versicherungs- fachwirt	14621	
	Sven			Schönwalde-Glien	
12	Preußner	1954	Diplom Kauffrau	14621	
	Christina			Schönwalde-Glien	
13	Rogosky	1954	Rentner	14621	
	Klaus			Schönwalde-Glien	
14	Scheller	1954	Botschaftsrat a.D. (Pensionär)	14621	
	Jürgen			Schönwalde-Glien	
15	Stehno	1977	Sachbearbeiter/ Beschwerde- manager	14621	
	Jörg			Schönwalde-Glien	
16	Trümpelmann	1960	Industrie- kaufmann	14621	
	Armin			Schönwalde-Glien	

* Die Vorlage orientiert sich hinsichtlich der persönlichen Daten an dem Umfang der zur Veröffentlichung (Auflegung) bestimmten Daten (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Bodenrichtwerte des Landkreises Havelland

Stichtag 01.01.2023

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland hat zum Stichtag 01.01.2023 die Bodenrichtwerte ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind im Bodenrichtwert-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht und für jedermann unter <https://www.boris-brandenburg.de> kostenfrei einseh- und ausdrückbar.

Auskünfte zu den Bodenrichtwerten erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in Nauen, Tel. 03321/ 4036313.

Gemeinde Schönwalde-Glien, Bodenrichtwerte Stand 01.01.2023

1. Bauland:

Bodenrichtwertname Schönwalde-Glien /	BRW €/m ² 01.01.2023	Kartenr.
Grünefeld MD	240,00	
Grünefeld W	280,00	Karte 1
Paaren im Glien MD	220,00	
Paaren im Glien W	260,00-340,00	Karte 2
Perwenitz W	180,00-280,00	
Perwenitz GE	30,00	Karte 3
Pausin MD	220,00	
Pausin W	110,00-280,00	Karte 4
Schönwalde-Dorf, Nord W	320,00	
Schönwalde-Dorf W	180,00-280,00	
Schönwalde Erlenbruch GE	50,00	Karte 5
Schönwalde-Siedlung Ost W	380,00-400,00	
Schönwalde-Siedlung West W	400,00	Karte 6
Wansdorf MD	220,00	
Wansdorf W	260,00-280,00	
Wansdorf, Rosengarten GE	40,00	Karte 7

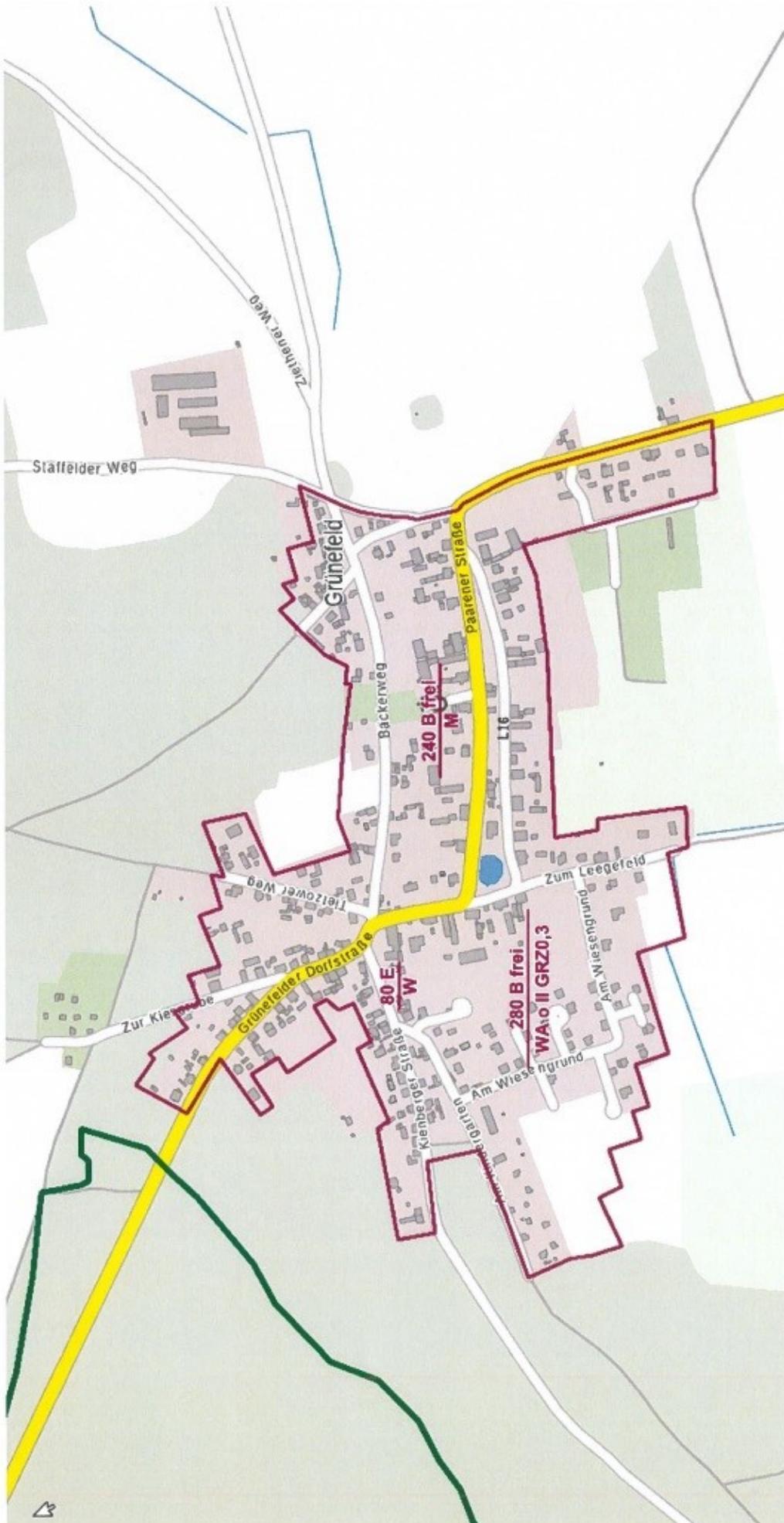
2. Landwirtschaftliche Flächen:

Schönwalde-Glien Acker	2,00	
Schönwalde-Glien Forsten	0,80	
Schönwalde-Glien Grünland	1,40	Karte 8

W Wohnbaufläche
MD Dorfgebiet
GE Gewerbegebiet



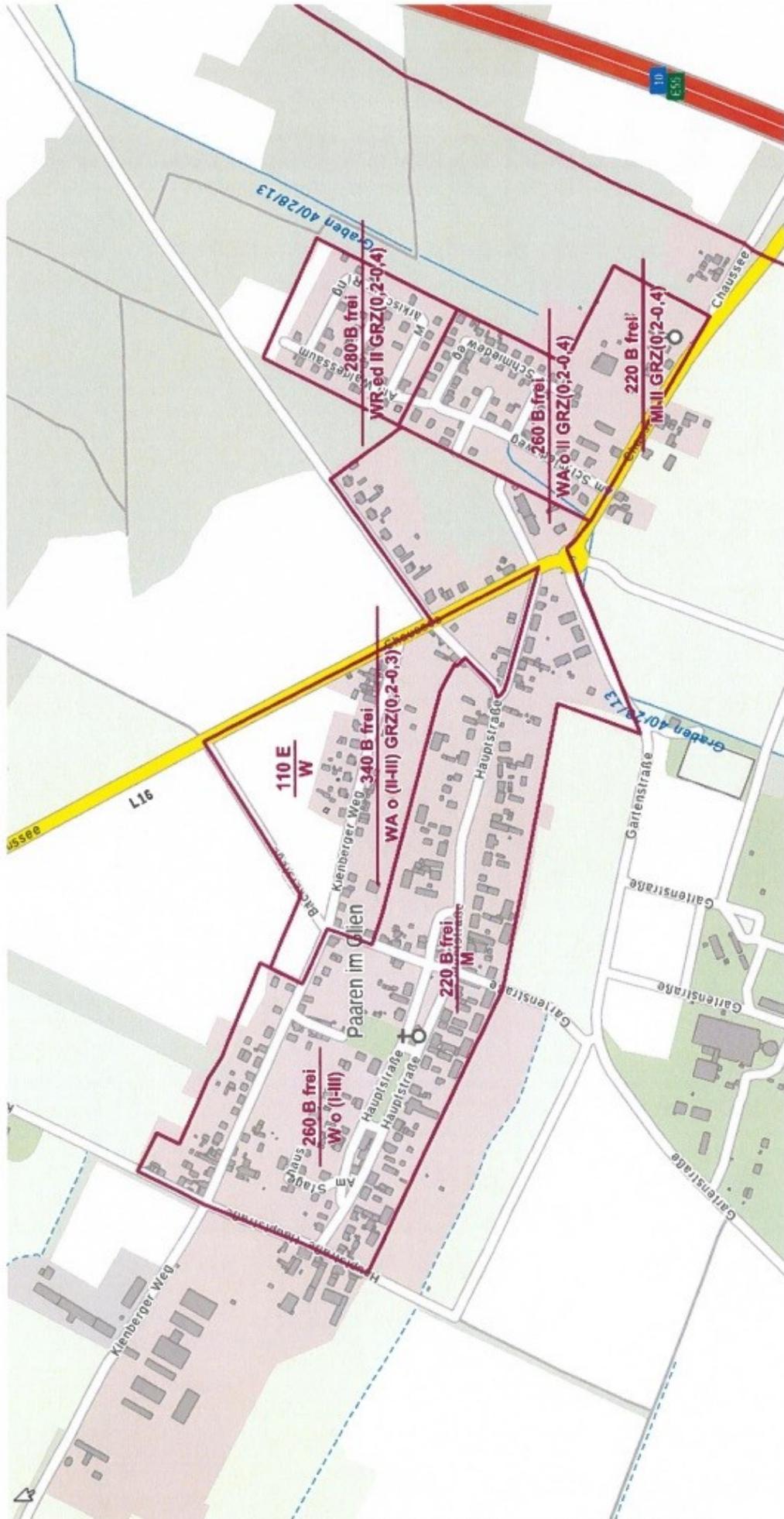
Grünefeld BRW 01.01.2023



Karte 1



Paaren im Glien BRW 01.01.2023



Karte 2



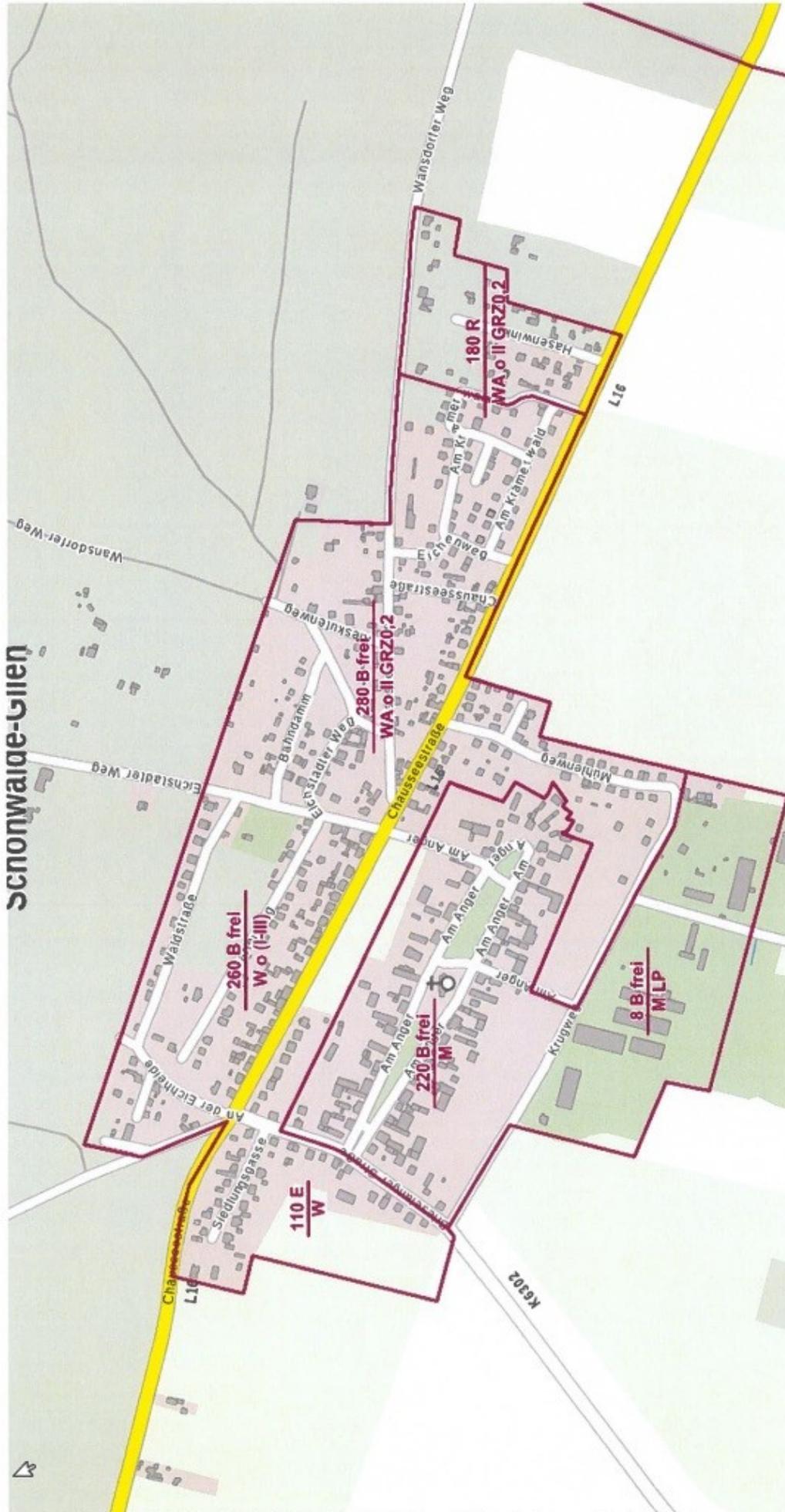
Perwenitz BRW 01.01.2023



Karte 3



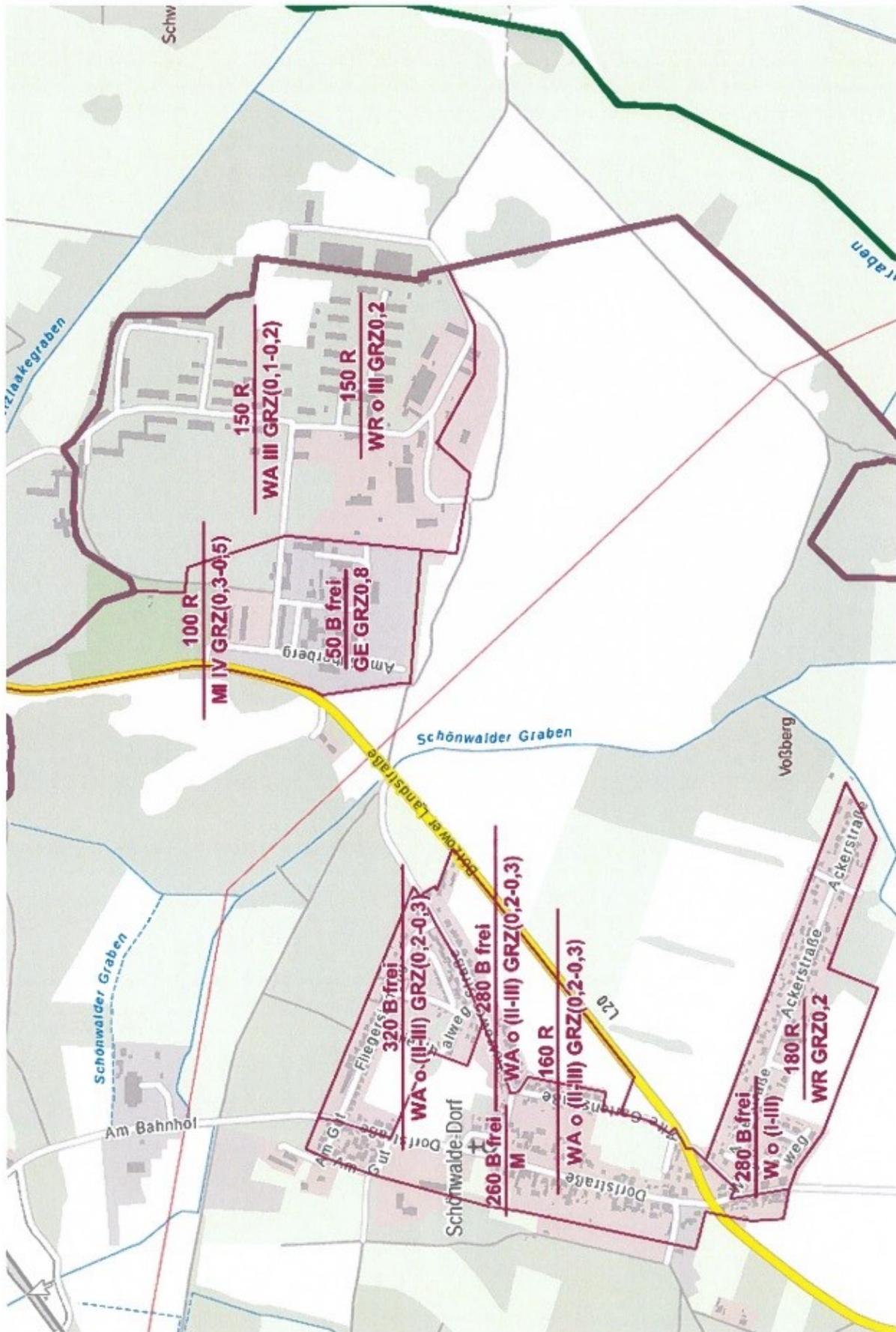
Pausin BRW 01.01.2023



KaK 4



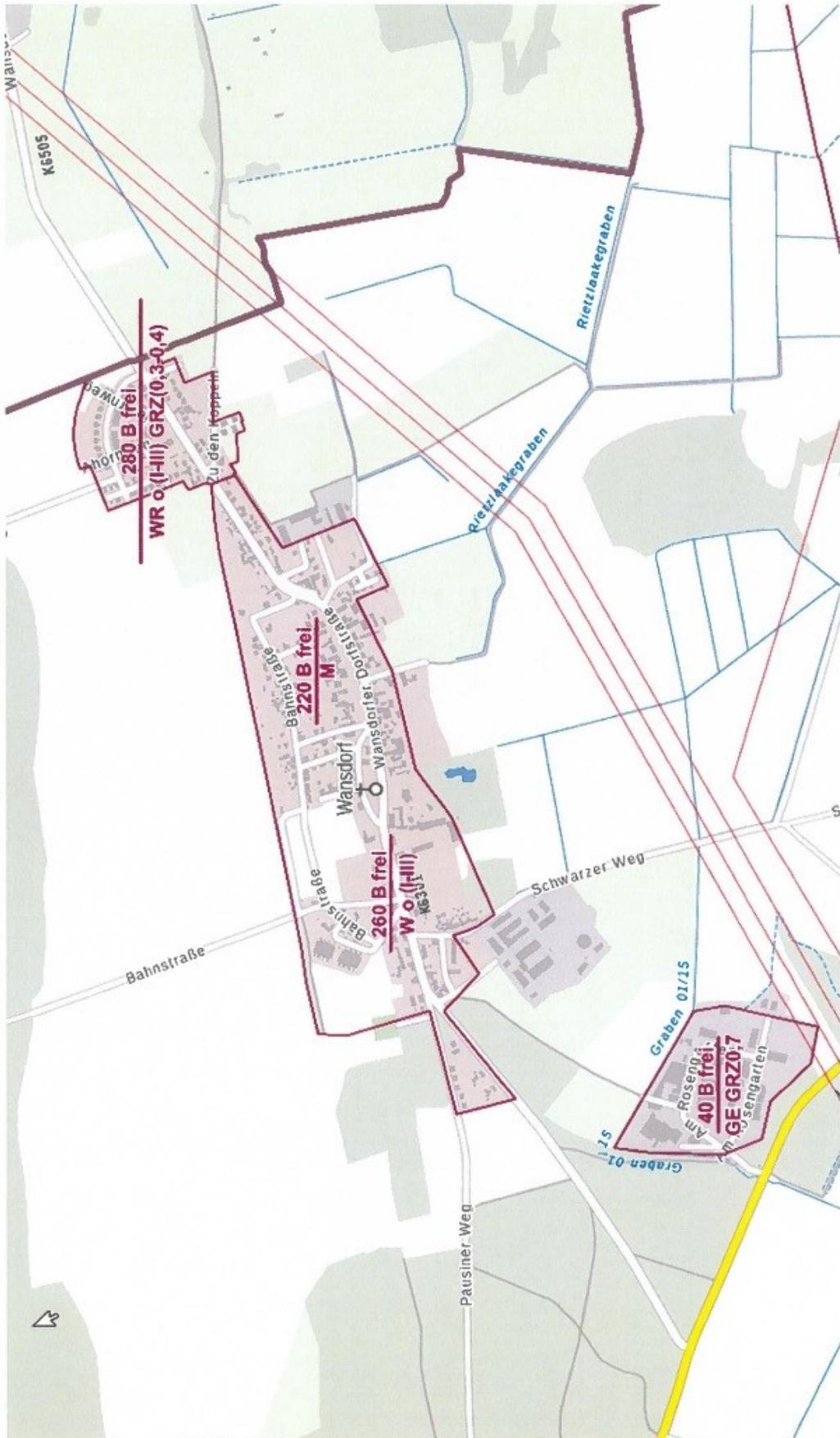
Schönwalde-Dorf BRW 01.01.2023



Karte 5



Wansdorf BRW 01.01.2023



Karte 7

Montag, 20. März 2023 10:19:23 - BORIS Land Brandenburg - Mozilla Firefox

Ende amtlicher Teil

NICHTAMTLICHER TEIL

Bericht des Bürgermeisters aus der 54. Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.04.2023

Herr Oehme berichtet:

- Der Bericht des Bürgermeisters erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Es fand ein Gespräch zwischen dem Landrat, den Bürgermeistern und den Amtsdirektoren zum Thema Sicherheit 2022/ 2023 in Polizeidirektion West statt. Die Zahl der Einbrüche nimmt wieder zu. Die Zeit der Coronapandemie, als viele Bürger zu Hause im Homeoffice arbeiteten, sei vorbei. In der Gemeinde Schönwalde-Glien sind die Geschwindigkeitsüberschreitungen zurückgegangen. Hingegen haben die Diebstähle zugenommen. Ein großes Thema sei immer noch die Bereitschaft an Gewaltverbrechen, besonders bei den Jugendlichen. Leider musste ein Toter in der Gemeinde aufgrund eines Verkehrsunfalls beklagt werden. Der Bericht und die entsprechenden Statistiken sind in einem Hefter zusammengefasst, den er anschließend an seinen Bericht zur Einsicht an die Gemeindevertreter weiterreicht.
- Die Verwaltung hat ein Schreiben von der Evangelischen Kirchengemeinde Ländchen Glien erhalten. In dem Schreiben wird erklärt, dass sich die Kirchengemeinden Börnicke-Kienberg, Grünefeld, Paaren im Glien (St. Nikolai), Pausin, Perwenitz und Wansdorf zu einer Kirchengemeinde „Ländchen Glien“ zusammengeschlossen haben. Dies gilt seit dem 01.01.2023. Der Vorsitzende des Kirchengemeindegremiums ist Herr Mauerhoff aus Grünefeld.
- Die Gemeinde hat 100.000,00 € für die Infrastrukturmaßnahme im Rahmen der Machbarkeitsstudie für das Gewerbegebiet Perwenitz von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) erhalten.
- Vom Landkreis Havelland hat die Verwaltung einen Zuwendungsbescheid für die Ausstattung der Klassenräume (2 Lehrertische, 40 Schülerstühle und 20 Zweier-Schülertische) erhalten.
- Die Badesaison hat begonnen und somit werden die Badestellen Strandbad Schönwalde-Siedlung und Kiessee Grünefeld in einem vierwöchigen Rhythmus in der Zeit vom 02.05. bis 15.09.2023 kontrolliert.
- Am 04.04.2023 wurde im Hauptausschuss die Vergabe des Ankaufs eines Dreiseitenkippers für den Bauhof beschlossen. Weiter wurde die Lieferung von Hardware und Software für ein digitales Straßenmanagement (Erfassungs- und Auswertungssystem) beschlossen. Es wurde ein weiterer Beschluss für die Vergabe der Baumaßnahme Umbau Heizhaus für eine neue Wärmeerzeugungsanlage in der Schule Perwenitz gefasst. Ebenfalls wurde sich für die Vergabe der Planungsleistung „Skater Park“ entschieden. Alle Vergaben sind anschließend beauftragt worden.
- Die Verwaltung ist derzeit mit der Erstellung eines Nachtragshaushaltes beschäftigt. Der Auslöser für den Nachtrag war ursprünglich die Machbarkeitsstudie für das Gewerbegebiet Perwenitz. Jedoch müssen weiteren Investitionen in den Nachtrag aufgenommen werden. So zum Beispiel der Kitaausbau an die Aula in Perwenitz aufgrund der Baukostenerhöhung sowie die Erhöhung der Tarifverhandlungen mitaufgenommen werden. Die Verwaltung rechnet mit ca. 1 Mio. € mehr an Personalkosten. Weiter muss geklärt werden, inwieweit ein Mehrbedarf beim Bauprojekt Strandbadgaststätte notwendig ist. Die Verwaltung hat eine Liste erstellt, wonach noch Mehrbedarf besteht.
- Die Gemeinde ist auf der Suche nach neuen Kameradinnen und Kameraden für die Freiwillige Feuerwehr in Schönwalde-Glien. Eine Werbekampagne ist gestartet. Die erstellten Flyer werden verteilt und Bushaltestellen werden plakatiert. Die Erstellung eines Werbefilms folgt noch.
- Die Verwaltung hat wieder eine Firma beauftragt die Sicherheitskontrollen im Gemeindegebiet durchführt. Der Einsatzzeitraum ist vom 01.04. bis 31.10.2023, in der Zeit freitags und samstags, jeweils zwischen 22:00 Uhr und 02:00 Uhr. Bei den durchzuführenden Kontrollen wird auf die Ordnung und Sicherheit hingewiesen. Die Polizei wird bei Notwendigkeit, insbesondere beim Auffinden von Kindern und Jugendlichen im Rauschzustand angefordert. Der Kiessee im Ortsteil Grünefeld wird gesondert kontrolliert. Die Gemeinde erhält wöchentlich ein Auswertungsprotokoll.
- Am 19.03.2023 fand der 1. Lauf des Havellandcups statt. Der 34. Lauf der Sympathie, der dazu gehört, verlief von Falkensee bis Spandau und war 10 km lang. Es ist einer von 9 Läufen, die sich hinter dem Havelland Cup verbergen. Die Flyer liegen öffentlich aus. Es ist ein Gemeinschaftswerk des Landkreises und vieler weiterer Akteure.
- Ein großes Dankeschön gilt den vielen Helfern des Umwelttages, welcher am 25.03.2023 stattfand. Es wurden Blumen gepflanzt, Hecken beschnitten, Vogelhäuser aufgehängt und Insektenhotels gebastelt. Man hat leider sehr viel Müll gefunden und aufsammeln müssen. Die Resonanz in der Presse war dazu sehr gut.
- Am 10.05.2023 wird es eine Auftaktveranstaltung zur Organisationsuntersuchung geben.
- In der heutigen Sitzung der Gemeindevertretung wird es einen Vortrag von Herrn von Popowski zum Thema Wohnen und Bauen in der Gemeinde Schönwalde-Glien geben und nachfolgend schriftlich als Konzept gereicht.



Beschluss der Evangelische Kirchengemeinde Ländchen Glien

■ EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
Ländchen Glien

Beglaubigter Auszug aus dem Verhandlungsbuch des Gemeindegemeinderates

der Evangelischen Kirchengemeinde Ländchen Glien

Anwesend:

Frau Pfrn. Freye
Herr Bellin
Herr Mauerhoff
Herr Forkert
Frau Fischbock
Frau Schmelzer
Herr Hartley
Herr Grunow
Herr Bree
Herr Schütt
Frau Bierstedt
Herr Bathe
Frau Gutkelch
Herr Pöhls
Frau Fleischer

Verhandelt

zu Paaren im Glien in der Sitzung des Gemeindegemeinderates vom 20.04.2023.

Zu der heutigen Sitzung sind die Mitglieder des Gemeindegemeinderates durch den Vorsitzenden ortsüblich eingeladen worden. Die ordnungsgemäße Zahl der Mitglieder beträgt: 23 Älteste.

zus. 24 Mitglieder

Erschienen sind die nebenstehend namentlich aufgeführten 15 Mitglieder, mithin mehr als die Hälfte der ordnungsmäßigen Zahl. Der Gemeindegemeinderat ist somit nach Artikel 23 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beschlußfähig. Die Sitzung wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet.

Tagesordnungspunkt 2 – Kirchhof – Gemeinsame Gebührenordnung:

“[...]**Beschluß 8/2023:**

Der Gemeindegemeinderat Ländchen Glien beschließt nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABL S. 183) in Verbindung mit dem Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührensatz ev. - GebG ev.) die Friedhofsgebührenordnung in der vorliegenden Fassung.

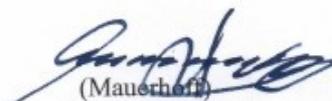
Abstimmungsergebnis:

....15....ja, ...0.....nein,0....Enthaltungen

Damit ist der Beschluß angenommen.[...]

v.g.u. Mauerhoff, Pöhls, A. Freye, Pfrn.”

Grünefeld, den 23.04.2023


(Mauerhoff)
Vorsitzender GKR

Siegel (noch nicht vorhanden)

Friedhofsgebührenordnung der Evangelische Kirchengemeinde Ländchen Glien



Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) in Verbindung mit dem Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührensatz ev.- GebG ev.) hat der Gemeindekirchenrat der

Evangelischen Kirchengemeinde Ländchen Glien

in der Sitzung vom 20.04.2023 folgende

Friedhofsgebührenordnung

erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührenordnung gilt für folgende Friedhöfe der evangelischen Kirchengemeinde Ländchen Glien:

Kienberg - nur für die Bonhoeffer-Kapelle, Kienberger Dorfstraße, 14641 Nauen, OT Kienberg,
Friedhof Bömicke, Zu den Petersbergen, 14641 Nauen, OT Börnicke,
Friedhof Grünefeld, Bäckerweg, 14621 Schönwalde-Glien, OT Grünefeld,
Friedhof Paaren, Hauptstraße, 14621 Schönwalde-Glien, OT Paaren,
Friedhof Perwenitz, Perwenitzer Dorfstr. 87, 14621 Schönwalde-Glien, OT Perwenitz,
Friedhof Pausin, Eichstädter Weg, 14621 Schönwalde-Glien, OT Pausin,
Friedhof Wansdorf, Pausiner Weg, 14621 Schönwalde-Glien, OT Wansdorf.

§ 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- 2.1. Gebührenschuldner ist derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Ländchen Glien zum Zwecke der Bestattung oder den Antrag auf Verleihung eines unmittelbaren Grabbenutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen gestellt hat (Nutzungsberechtigter).
- 2.2. Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. Sie werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und werden mit dessen Bekanntgabe fällig.

§ 3 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

- 3.1. Für Erdbestattungen und Urnenbestattungen auf 20 Jahre,
- 3.2. Verlängerung bei Wahlgrabstätten um jeweils 5 Jahre ist möglich.

§ 4 Grabberechtigungsgebühren

	Euro/Jahr	für 20 Jahre
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan		
4.1. Erdbestattungen		
4.1.1. Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	40,00	800,00 EUR
4.1.2. Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis 2 Urnen)	50,00	1.000,00 EUR
4.1.3. Erdwahlgrabstätte, Doppelgrab (2 Säрге ohne Urne)	65,00	1.300,00 EUR
4.1.4. Reihengrabstätte (ein Sarg)		600,00 EUR
4.1.5. Reihengrab Rasen (je Grabstelle) (inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung)		800,00 EUR



EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
Ländchen Glien

	Euro/Jahr	für 20 Jahre
4.2. Urnenbestattungen		
4.2.1. Urneneinzelgrab (verlängerbar)	20,00	400,00 EUR
4.2.2. Urnendoppelgrab (verlängerbar)	40,00	800,00 EUR
4.2.3. Urneneinzelgrab (in Reihenrasengrabanlage)		400,00 EUR
4.2.4. Reihenrasengrabanlage mit bis zu 4 Urnen in Bömnicke		800,00 EUR

4.3. Sonderregelung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 4.1.1.-4.1.3. und 4.2.1.-4.2.2. erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

Bestattungsleistungen (Annahme Sarg/Urne, Träger, Gruftschnuck) werden ausschließlich von einem Bestatter ausgeführt und auch über diesen abgerechnet.

Von der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

5.1. Verwaltungsgebühr/Mahngebühren	25,00 EUR
5.2. Unerlaubtes Abräumen von Grabstellen	100,00 EUR

§ 6 Leistungen bei Trauerfeiern

1.1. Aufbahrung in / Nutzung der Kirche / Gemeindehaus / Kapelle	100,00 EUR
1.2. Benutzung der Orgel / Harmonium	15,00 EUR
1.3. Heizung (saisonal) gilt nur für Bömnicke, Paaren und Pausin	60,00 EUR

Diese Kosten entfallen bei Trauergottesdiensten von Mitgliedern einer evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde.

§ 7 Grabmale, Grabstätteninventar und Einfassungen

Grabmale sind stehende oder liegende Grabsteine, Stelen, Denkzeichen und sonstige baulichen Anlagen. Sie müssen eine den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessene Größe und Form haben. Ihre Gestaltung darf dem christlichen Glauben nicht widersprechen. Folgende Gebühren werden erhoben:

7.1. für Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen	
7.1.1. für stehende Grabmale	
a) bis zu einer Breite von 0,55 m	75,00 EUR
b) bis zu einer Breite von 0,80 m	140,00 EUR
c) bis zu einer Breite von 1,60 m	230,00 EUR
d) Breite über 1,60 m	320,00 EUR
7.1.2. für liegende Grabmale	
a) bis zu einer Breite von 0,50 m	50,00 EUR
b) bis zu einer Breite von 1,00 m	100,00 EUR
c) Grabplatte für Reihenrasengrabanlage	60,00 EUR
7.1.3. für Grabeinfassungen bis zu einer Breite von 1,00 m x 1,00 m	60,00 EUR
7.1.4. für Grabeinfassungen bis zu einer Breite von 1,00 m x 2,00 m	120,00 EUR
7.1.5. für Grababdeckungen	60,00 EUR
7.1.6. Anteilsgebühr für Gemeinschaftsgrabstein (nur Bömnicke)	60,00 EUR

§ 8 Ausbetten, Umsetzen und versenden

Das Ausbetten oder Umsetzen von Urnen sowie deren Versendung erfolgt ausschließlich durch einen Bestatter. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung hierfür ist erforderlich.

Verwaltungsgebühr

25,00 EUR

§ 9 Gärtnerische Gestaltung

Für die Gestaltung der Grabflächen ist das Kirchengesetz § 36 Gärtnerische Gestaltung über evangelische Friedhöfe vom 29. Oktober 2016 maßgebend. Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Eigenart und Würde des Friedhofs in einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

Unzulässig ist es,

- 9.1. die Grabstätte mit Bäumen oder solchen Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können,
- 9.2. die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen.
- 9.3. Bei Rasenbestattungen sind Anpflanzungen grundsätzlich nicht erlaubt, Pflanzen dürfen nur in Stechvasen oder losen Pflanzschalen (im Zeitraum Totensonntag bis Ostern) aufgestellt werden.
- 9.4. die Grabstätten mit Kies, Steinen, Werkstoffen oder wasserundurchlässigem Material zu belegen oder abzudecken, sofern die Belegung oder Abdeckung nicht als Trittplatte dient und dabei höchstens 25 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedeckt; bei liegenden Grabmalen maximal 40% der Gesamtfläche.

§ 10 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z. B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit, Beräumung und Entsorgung der Grabstelle) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 11 Nutzungsrecht

- 11.1. Für das Nutzungsrecht gilt das Friedhofsgesetz vom 29.10.2016:
§ 22 Nutzungsrechte,
§ 23 Übertragung von Nutzungsrechten,
§ 24 Verlängerung von Nutzungsrechten,
§ 25 Erlöschen von Nutzungsrechten.
- 11.2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte zurückzubauen und zu entsorgen. Löcher im Boden sind mit Erde aufzufüllen und mit Rasen zu begrünen.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Schönwalde – Glien, den 20.04.2023

Für den Gemeindegemeinderat

Unterschrift

(Mauerhoff)

Vorsitzender

Siegel

(folgt)



Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Blutspende: Mit einzigartiger Logistik Menschenleben retten

Unverzichtbare Basis einer sicheren Patientenversorgung mit lebenswichtigen Blutpräparaten sind engagierte Spenderinnen und Spender. Mit seiner einzigartigen und bewährten Logistik bietet der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost Blutspendern in Brandenburg knapp 1.200 mobile Spendeaktionen jährlich sowohl in Städten als auch in ländlichen Gebieten an. Neben den Spendemöglichkeiten in den lokalen Spendezentren schafft er damit die Voraussetzung für die zuverlässige Erfüllung des dem DRK obliegenden Versorgungsauftrages. Der Bedarf wird von den gemeinnützigen DRK-Blutspendediensten in Deutschland zu rund 75 % abgedeckt. Für DRK-Blutspenderinnen und –spender soll der Aufwand dafür, eine Spende zu leisten, so gering wie möglich sein, damit diese Form des sozialen Engagements unkompliziert in den Alltag integriert werden kann. So ist es dem DRK-Blutspendedienst beispielsweise auch durch eine Optimierung des Spendeablaufs gelungen, die Verweildauer auf dem Termin - also den Zeitraum zwischen Anmeldung und dem Ende der Blutentnahme - in den zurückliegenden Jahren um rund 10 Minuten zu verkürzen. Dazu trägt unter anderem die seit 2020 flächendeckend eingeführte Terminreservierung bei.

Am Weltblutspendetag, dem 14. Juni, wird wieder besondere Aufmerksamkeit auf dieses lebensrettende Thema gelenkt und der Einsatz der Spenderinnen und Spender gewürdigt. Unerlässlich für eine lückenlose Sicherstellung der Versorgung von kranken oder schwer verletzten Patienten ist jedoch eine kontinuierliche Spendebereitschaft, denn Blutpräparate sind teilweise lediglich wenige Tage haltbar.

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann. Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf der Website des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter www.blutspende-nordost.de

Wer sich bereits vor einer Blutspende Informationen einholen möchte, kontaktiert ebenfalls die kostenfreie Hotline des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter 0800 11 949 11. Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist außerdem im digitalen Blutspende-Magazin <https://www.blutspende.de/magazin> zu finden.

Blutspendetermine im Havelland

Di., 06.06.23	Nauen, OSZ, Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 20.00 Uhr
Fr., 09.06.23	Falkensee, Senioren Residenz, Fimkenkruger Str. 90 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Seniorenresidenz_Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Mi., 21.06.23	Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11A – Parken kostenlos https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus	14.30 bis 18.30 Uhr
Fr., 23.06.23	Dallgow-Döberitz, Rathaus Wilmsstraße 41, 14624 Dallgow-Döberitz https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Rathaus_Dallgow	15.00 bis 19.00 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



www.haushalt.schoenwalde-glien.de